LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1879, resp. 1878.

Von
Prof. Dr. M. Voigt
in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Hermann Bender, Professor am Gymnasium in Tübingen, Rom und römisches Leben im Alterthum. Mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von A. Gnauth, Direktor der Kunstschule in Nürnberg, Professor Riess und A. Schill in Stuttgart und anderen. Tübingen (1879). Erster Halbband. VIII, 272 S.

Das Werk, von welchem das Erscheinen der Schlussabtheilung für Ostern 1880 angekündigt ist, stellt sich die Aufgabe, »alle wichtigsten Seiten des römischen Lebens in ihrer historischen Entwickelung« zur Darstellung zu bringen, und behandelt so nun in jenem Halbbande vier Hauptpartieen: 1. das römische Volk (S. 1 – 23); 2. die Stadt Rom, und insbesondere geographische und klimatische Verhältnisse (S. 24—30), Uebersicht der allmähligen Entwickelung der Stadt (S. 30 – 40), Topographie von Rom (S. 40—92), das Leben in Rom (S. 93—115); 3. sociale Verhältnisse, und zwar den Unterschied der Stände, Kaiser und Hof, Clienten (S. 116—150), Sclaverei, Freigelassene (S. 150 – 173); 4. Privatleben: ökonomische Verhältnisse im Allgemeinen (S. 174—186), das Haus (S. 187—214), Villen (S. 214—224), Kleidung (S. 224—239), Essen und Trinken (S. 240—265). Endlich von dem fünften Abschnitte: die Familie ist noch ein Bruchstück: Erziehung und Unterricht (S. 266—272) gegeben. Daneben ist der Text mit zahlreichen veranschaulichenden Abbildungen versehen.

Im Näheren präcisirt das Werk seine Aufgabe dahin, dass es auf einen weiteren Kreis der Gebildeten, besonders auch auf die reiferen Schüler der Gymnasien Bedacht nehme. »Mit der letzteren Bestimmung ist nun schon gesagt, dass dieses Buch nicht für Gelehrte geschrieben ist und nicht den Anspruch erhebt, gelehrte Forschungen und Unter-

suchungen anzustellen und zu geben; es sind vielmehr solche Leser vorausgesetzt, welche, ohne auf gelehrte Untersuchungen sich einlassen zu wollen oder zu können, über das altrömische Leben sich unterrichten resp. ihr Wissen und ihre Erinnerungen wieder auffrischen und erweitern wollen«.

Dieser Aufgabe gemäss ist daher der gebotene Stoff ohne allen gelehrten Apparat an Quellen- oder Litteratur-Citaten, dabei aber in der bekannten, ganz ansprechenden Manier behandelt, dass Uebersetzungen von Quellenstellen in den darstellenden Text selbst als dessen eigene Bestandtheile eingefügt sind (wofür die näheren Nachweisungen für den Schluss des Werkes in Aussicht gestellt werden), der Darstellungsstoff selbst aber den einschlagenden Werken der Neueren entnommen ist. Daher bietet derselbe sachlich nichts Neues; allein immerhin ist das Gebotene selbst im grossen Ganzen gut ausgewählt und bemessen, wie correct wiedergegeben, während die Darstellung an sich gefällig und ansprechend ist. Ebenso sind die beigefügten Holzschnitte von guter Ausführung, die Ausstattung im Allgemeinen aber des Buches eine lobenswerthe.

2) W. Helbig, Sopra la primitiva civiltà italica. Siena 1879. 14 S. 4. und

3) Helbig im Bulletino dell' Instituto 1878. April-Heft. S. 71

bieten Vorarbeiten zu No. 4.

4) Wolfgang Helbig, Beiträge zur altitalischen Kultur- und Kunstgeschichte. I. Band: die Italiker in der Poebene. Mit einer Karte und zwei Tafeln. Leipzig 1879. XII, 140 S.

Den Plan und die leitenden Gesichtspunkte des umfassenden Werkes, dessen ersten Theil die obige Schrift bildet, legt der Verfasser in den Sätzen dar: die Archäologie hat bis jetzt ungebührlich die Geschichte des bildenden Handwerkes vernachlässigt, welches doch in innigster Wechselbeziehung wie -Wirkung zu der Kunst steht; und die so vorhandene Lücke unseres Wissens lässt sich am sichersten durch eine Beobachtung und historische Verwerthung derjenigen Funde ausfüllen, welche aus einer Mehrheit von Manufacten gleicher Provenienz bestehen. Diese Aufgabe zu lösen übernimmt nun für die Kultur- und Kunstgeschichte der alten Italiker das obige Werk. Allein dieser Geschichte geht noch voraus eine Periode älterer Kulturentwickelung, aus welcher vornehmlich die Terremare der Poebene zahlreiche Reste uns erhalten haben. Und diese Ueberlieferung der vorgeschichtlichen Zeiten, der Pfahlbauperiode sind es, mit deren systematischer Darstellung jener erste Band sich befasst.

Die Darstellung selbst beginnt mit einem einleitenden Abschnitte: Die Pfahldörfer in der Poebene (S. 1—41), der wiederum in drei Capitel

zerfällt, von denen das erste: classisch und barbarisch (S. 1—6), einen Blick auf die ältesten Kulturzustände der Hellenen werfend, mit dem Satze abschliesst: es spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass, wie die Griechen, so auch die Italiker als nordische Barbaren in dem Gebiete des Mittelmeeres eintrafen. Auf einen solchen Charakter, verbunden mit Zügen, die der sicher beglaubigten italischen Entwickelung entsprechen, weisen uralte Reste hin, die sich in dem Gebiete des Po finden.

Sodann das zweite Capitel: Die Pfahldörfer (S. 6 — 29) erörtert die in den Terremare erhaltenen Spuren der Pfahlbauperiode. Inmitten der mit dichtem Walde bedeckten Poebene erhoben sich auf Lichtungen und in der Nachbarschaft von Fluss- oder Bachläufen Pfahldörfer einer voretruskischen Bevölkerung, deren bis zur Zeit der Publication des Werkes 89 nachgewiesen waren. Gruppenweise Ansiedelungen, bildeten diese Dörfer die Figur von Oblongen, die nach der Himmelsgegend orientirt und mit Graben und Erdwall umgeben waren. Die einzelne Wohnstatt war eine Hütte, welche auf einer aus Pfählen hergestellten Plattform errichtet war. Und indem dieses Fundament selbst das Niveau des Erdbodens überragte, so konnte es nun auch geschehen, dass nach Ausfüllung des unterhalb der Hütte befindlichen freien Raumes oberhalb des so gebildeten neuen Niveaus vielfach eine zweite oder dritte Ansiedelung über die zerstörte ältere gesetzt wurde.

In den freien Raum unterhalb der Hütte wurden von den Bewohnern die Abgänge geworfen, deren Ueberreste uns nun erkennen lassen, dass jene Bevölkerung Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe, vereinzelter auch Pferde und Hunde züchtete, wozu dann noch Reste von wilden Thieren: Hirsch, Reh, Wildschwein und Bär treten. Daneben finden sich dann Spuren von Weizen und Bohne, Flachs, wie Rebe, und die Reste von Apfel, Schlehe, Vogelkirsche, Cornelkirsche, Brombeere, Flieder, Haselnuss, Pimpernuss, wie Eichel.

Alles dies lässt erkennen, wie die Bewohner der Pfahldörfer durch Viehzucht und Jagd, durch einen primitiven Feldbau, wie von wildwachsenden Früchten sich ernährten, überdem auch den Honig genossen. Das Getreide ward zwischen zwei Steinen zermalmt und in Gestalt eines Breies genossen.

Manufacten sind: steinerne Waffen und Werkzeuge, mit der Hand geformte Thongefässe, wie kleinere Objecte aus Knochen oder Horn; dann aber auch gegossene Bronzegegenstände: Werkzeuge, Waffen und Toilettengegenstände, darunter jedoch nicht die fibula, wogegen Eisen fehlt, Bernstein aber vorkommt. Ueberdem treten als Fertigkeiten hervor: Korbflechterei, Weben und Spinnen, wie Lederbereitung. Kamm und Rasirmesser sind Zeugen einer nach Höherem strebenden Kultur.

Endlich das dritte Capitel: Ligurer und Kelten (S. 29 — 41) entscheidet die ethnologische Frage in Betreff der Pfahlbaubevölkerung zunächst in der Negative: von den vier verschiedenen Völkern, welche

successiv Oberitalien besiedelten: Ligurern, Umbrern, Etruskern und Kelten sind weder die ersten, noch die letzten die Bewohner der Pfahldörfer gewesen.

Die hieran sich anschliessende Hauptpartie des Werkes: Die Italiker in den Pfahldörfern (S. 41—122) zerfällt wiederum in sieben Capitel, von denen das erste, Capitel IV: Die Lebenseinrichtung (S. 41—45), die charakteristischen Kulturmomente der Pfahldörfler unter Vergleichung mit den Germanen bestimmt: einerseits die Dorfanlage, die als äussere Form eine geschlossene gesellschaftliche Organisation bekundet, und andererseits das Hervortreten der Bodenkultur als bäuerlichen Erwerbberufes; diese Momente ergeben die Signatur der Kulturzustände jener Pfahlbaubevölkerung.

Sodann das fünfte Capitel: Die Weise der Ansiedelung (S. 45—64) behandelt das Thema, dass die Bauweise der alten Pfahldörfer bis nach der Zeit der Sonderung der italischen Stämme und der Ansiedelung der Latiner in der Tiberebene in Uebung sich erhalten hat: einestheils die Befestigung der Ortschaften mit Wällen aus Erde oder aus Erde und Holz, wie solche z. B. für Rom in dem terreus murus an den Carinen bekundet wird, wogegen die älteste, chronologisch datirbare Steinmauer die des Servius Tullius ist; und anderntheils die Hütte als Rundbau. In letzterer Beziehung führt der Verfasser zunächst die in neuester Zeit bei Bologna gemachten, so bemerkenswerthen Entdeckungen der Fundamente solcher Hütten an, von denen 172 als Rundbauten und nur drei von quadratischer Form auftreten, und deren Wände aus Lehm und Reisig hergestellt und durch Strebe-Pfähle gestützt waren, wobei zugleich deren Durchmesser, zwischen drei und vier Meter, das Fehlen des compluvium ergiebt, so dass die Thüröffnung allein und etwa noch Luken den Eintritt von Licht und Luft vermittelten. Und hier nun findet sich neben primitiven Manufacten, ähnlich denen der alten Pfahldörfer, bereits das aes rude vor. Sodann stimmen damit andere, auf der Ostseite des Apennin gemachte Aufdeckungen überein, woneben dann auch Hütten von grösserem Umfange und aus einer noch jüngeren Periode auftreten, in denen Fragmente griechischer Vasen sich vorfanden.

Sodann kommen hierzu die albanischen Aschenurnen, welche die Gestalt solcher Hütten haben: ebenfalls Rundbauten ohne compluvium und nur mit Thüröffnung allein, obwohl bisweilen auch mit einer kleinen dreieckigen Luke an dem vorderen oder hinteren Abfalle des Daches. Und endlich gehören solchem Typus auch an die beiden casae Romuli auf dem Palatin wie Capitol, und die aedes Vestae in ihrem ältesten Baue.

Als historisches Ergebniss stellt der Verfasser hin: das Wohnhaus der gräko-italischen Periode ist ein Rundbau: eine Hütte aus Stroh, Reisig oder Lehm mit einem Stroh- oder Schilfdache. Diesen primitiven Bau nun gaben die Hellenen früher auf, als die Italiker. Als daher die Helle-

nen an den westlichen Gestaden Italiens ihre Niederlassungen gründeten, brachten sie ihren vervollkommneten Hausbau mit, welchen von ihnen die Italiker kennen lernten und in seinen wesentlichen Bestandtheilen nachahmten.

Referent hält diesen Schlusssatz für verfehlt; denn zwischen dem hellenischen und italischen Hause waltet ein wesentlicher und geradezu capitaler Gegensatz ob, insofern jenes mit seinem Gynaeceum ein Doppelhaus, dieses mit seinem einigen Atrium ein einheitlicher Bau ist. Und ebenso hält Referent die S. 61 ff. ausgesprochene Annahme für bedenklich, dass bei jenen alten Pfahlbauten Dorf oder Haus orientirt gewesen sei; denn er findet in solcher Annahme einen Widerspruch mit dem kulturellen Bilde, welches jene frühesten Zeiten der Betrachtung darbieten.

Das sechste Capitel: Feldbau und Nahrung (S. 64 — 77) erörtert zuerst die Culturpflanzen, welche die ältesten Italiker bauten. Hierbei hebt der Verfasser zuerst die Verschiedenheit hervor, dass das älteste Rom als Getreidesorten nur Gerste und Dinkel baute, die wiederum beide nicht in den Pfahldörfern gefunden worden sind, da hier vielmehr der Weizen auftritt.

Diese Verschiedenheit erklärt sich nach des Referenten Ansicht sehr einfach daraus, dass die Italiker, bestimmt durch wirthschaftliche Rücksichten, bereits in den ältesten, ebenso wie während der späteren geschichtlichen Zeiten unter den ihnen bekannten Getreidesorten für den Anbau eine Auswahl trafen, so dass in verschiedenen Gegenden verschiedene Sorten bevorzugt waren. Denn so nun, indem die Gerste den Italikern nicht als Nahrungsmittel, sondern ausschliesslich zum Pferdefutter diente, fanden die Pfahldörfler keine Veranlassung zu deren Anbaue. Dann wieder der Dinkel, indem derselbe, bevor er zerkleinert wird, zum Zwecke des Enthülsens zuvor gedörrt werden muss und daher dessen Zubereitung weit mehr Arbeit erfordert, musste um desswillen den Pfahldörflern weniger sich empfehlen, als der Weizen. Und andrerseits endlich die Thatsache, dass das älteste Rom keinen Weizen baute, erklärt sich nicht minder auf das Einfachste aus anderen, durchaus massgebenden, wie deutlich erkennbaren wirthschaftlichen Rücksichten.

Anders dagegen der Verfasser, der in jener Verschiedenheit des Getreidebaues einen unvereinbaren Widerspruch findet und solchen nun durch die gewagtesten Vermuthungen zu beseitigen sucht: einerseits sei unsere Kenntniss der von den Pfahldörflern angebauten Körnerfrüchte nur lückenhaft, somit die Annahme nicht ausgeschlossen, dass jene auch Gerste, wie Dinkel erbaut hätten. Allein bei der grossen Anzahl von Funden widerstreitet es doch aller Wahrscheinlichkeit, dass, während die Spuren von Weizen und Bohnen, von Flachs und Obst sich erhalten, gerade von Gerste und Dinkel jedwede Spur verloren gegangen sein soll, wenn solche in Wirklichkeit erbaut worden wären. Und andrerseits soll wieder Rom bereits in ältester Zeit den Weizen gebaut haben, während

doch nirgends in dem ältesten Cultus oder Leben Roms die geringste Spur des Vorkommens von Weizen daselbst nachweisbar ist, vielmehr Verrius Flaccus, eine der vorzüglichsten Autoritäten, ausdrücklich bekundet, dass erst im Jahre 301 d. St. die Römer den Weizenbau aufnahmen. Davon soll nun nach dem Verfasser das Gegentheil sich ergeben aus der Thatsache, dass bereits die Pfahldörfler und andrerseits auch die Griechen Unteritaliens und Siciliens in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts v. Chr. Weizen bauten, und dieser angebliche Gegenbeweis wird gestützt durch den Hinweis auf den mit den griechischen Colonien Handel treibenden Grundbesitzer des ältesten Rom: allein es ist diese Figur doch nur ein Phantasiegebild des Verfassers. Und wiederum Verrius Flaccus wird kurzweg des Missverständnisses bezichtigt: es sollen im Jahre 301 d. St. die Militärrationen anstatt in Dinkel fortan in Weizen geliefert worden sein — wovon die Quellen schlechterdings nicht das Geringste berichten; und dann soll Verrius in seinen Vorquellen eine Bekundung solchen Wechsels in den Militärrationen gefunden, solche Angaben aber dahin missverstanden haben, dass das römische Volk vom Anbaue des Dinkels zum Weizen übergegangen sei — welches Missverständniss dem Verrius unterzuschieben nicht die geringste Veranlassung vorliegt und um so weniger statthaft ist, als zwischen der Vertheilung von Militärrationen und dem Baue der nationalen Getreidefrucht doch gar nichts Verwandtes obwaltet.

So ist es ein Gebäude von haltlosen Vermuthungen, die eine auf die andere gestellt und eine jede für sich aller historischen Stütze entbehrend, welches der Verfasser hier aufführt, um eine volkswirthschaftliche Thatsache zu erklären, die an sich gar nichts Befremdliches darbietet: eine schwache Partie in dem Buche, zu welcher der Verfasser in unglücklicher Stunde sich verleiten liess.

Durchaus die gleichen Verhältnisse wie in Betreff des Weizens finden sich ferner in Betreff des Flachses vor, den ebenso die Pfahldörfler wie auch die Griechen bauten. Auch hier nun will der Verfasser solche Cultur ebenfalls den ältesten Römern beimessen, was Referent ebenfalls für unstatthaft hält, wohingegen wiederum der Verfasser gewiss mit Recht die genugsam bezeugte Cultur des Flachses bei den Samniten wider Hehn vertritt. Das Massgebende hierbei ist nach des Referenten Ansicht das Clima: wo Fieber droht, ist die wollene Hautbedeckung der linnenen vorgezogen worden.

Endlich stellt der Verfasser die sehr alte Cultur der Bohne bei den Italikern fest.

Darauf geht der Verfasser über zur Bereitung von Wein wie puls: ersterer gehört nicht der ältesten Zeit an, die letztere war, wie bei den Pfahldörflern, so auch bei den alten Römern die einzige Speise aus Getreide bereitet. Dabei übersieht jedoch der Verfasser das libum, wie ihm auch entgeht, dass er dadurch mit seinen eigenen Ausführungen auf

S. 65 f. in Widersdruch tritt: denn bereiteten die ältesten Römer aus Getreide nicht panis, sondern nur puls, wie in Wahrheit der Fall ist, so bauten dieselben auch nicht Weizen, sondern nur Dinkel.

Daran schliesst sich die Betrachtung der Eichel als Nahrungsmittel.

Den Schluss des Capitels bilden interessante Untersuchungen über das Waidwerk und den Fischfang bei den alten Italikern: beide spielten in deren wirthschaftlichen Leben keine Rolle.

Das siebente Capitel: Das Handwerk (S. 77—99) erörtert und begründet den Satz, »dass zwischen dem Handwerke, welches in den Pfahldörfern geübt wurde, und dem ältesten latinischen ein Zusammenhang besteht, der dazu berechtigt, in dem letzteren eine etwas vorgeschrittenere Phase des ersteren zu erkennen«. Denn, während die Bearbeitung des Eisens auch den ältesten Latinern noch unbekannt ist, steht deren Bronzetechnik zwar noch auf einer niederen Stufe, lässt jedoch einen mannichfachen Fortschritt erkennen, wie denn z. B. die fibula auftritt, welche den Pfahldörflern unbekannt ist; überdem hat die Bronzetechnik die Steinmanufactur jetzt verdrängt. Dagegen zeigen die Keramik wie die Verarbeitung von Knochen und Horn in ihrer Technik keinen Fortschritt im Vergleich mit den Leistungen der Pfahldörfler, obwohl die erste in ihren ornamentalen Motiven einige Weiterentwickelung bekundet.

Das achte Capitel: Die Einwanderung der Etrusker (S. 99—107) erörtert die Einwirkungen, welche die Einwanderung der Etrusker in Italien auf die Pfahldörfer ausübte: die Pfahldörfer verödeten, deren Einwohner wichen zurück. Es bietet indess dieses ganze Capitel nicht mehr als eine Skizze, deren einzelne Züge dem Referenten mehrfach Bedenken erregen.

Das neunte Capitel: Die Einflüsse des Mittelmeergebietes (S. 108—118) berührt und verneint die Frage, ob bereits die Pfahldörfler von den Einflüssen der um das Becken des Mittelmeeres gruppirten Kulturvölker berührt worden seien. Andrerseits stellt der Verfasser im Gegensatze zu Hehn und, wie dem Referenten scheint, überzeugend fest, dass die Weinrebe nicht durch die Hellenen nach Italien importirt worden ist, sondern dort als weit älteres Gewächs sich vorgefunden hat. Daran knüpfen sich dann Erörterungen über eine frühere Einwanderung des Weinstockes in Italien, wie über Alter und Herkunft der Bronze. Das Endergebniss der letzteren Untersuchung auf S. 117 scheint mit den Aufstellungen auf S. 19 f. nicht recht zu harmoniren, während bei der Untersuchung über die Weinrebe der Verfasser das Wort temetum übersieht.

Endlich das Schlusscapitel: Die Poebene in der späteren Zeit (S. 118—122) wirft einen kurzen Blick auf die späteren Kulturverhältnisse der Poebene: geringer Einfluss hellenischer Kultur und wiederholte Zuzüge von Norden her haben dort kulturelle Eigenthümlichkeiten ergeben, welche die Poebene auch in späteren Zeiten noch von dem eigentlichen Italien scheiden.

Den Schluss bilden drei Beilagen: zuerst Erläuterungen der beiden lithographirten Tafeln, von denen die erste siebzehn Manufacten aus den Pfahldörfern, die zweite sechszehn altlatinische Manufacten in trefflicher Abbildung bieten; sodann: über die Lebenszeit des Vasenmalers Chachrylion von Georg Löschke, in paläographischer Beziehung von besonderem Interesse; endlich Bemerkungen zu der dem Werke beigefügten Landkarte der Poebene, auf welcher die Entdeckungen von Pfahldörfern übersichtlich eingetragen sind. Endlich schliesst mit Nachträgen und Berichtigungen, wie mit einem Register das Werk ab.

Das Gesammturtheil über das Werk stellt sich dahin fest: es bietet dasselbe eine zwar nur summarische, aber erschöpfende Zusammenfassung eines unübersichtlichen, verstreuten und für den Deutschen theilweis schwer zugänglichen Materials, wie einen fasslichen Ueberblick über dasselbe; die so gebotenen historischen Thatsachen werden von dem Verfasser mit Besonnenheit und Vorsicht beurtheilt und daraus deutliche und im Allgemeinen wohl begründete Resultate hergeleitet. So ist das Werk anzuerkennen als ein werthvoller Beitrag zur Aufhellung jener Zustände und Zeiten, auf denen die Kultur des alten Latium wie der vortarquinischen römischen Königszeit fusste.

II. Schriften über Privat-Alterthümer und Kulturgeschichte.

5) Joachim Marquardt und Theodor Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Siebenter Band: Privatleben der Römer von J. Marquardt. Erster Theil, mit zwei lithogr. Tafeln und zwölf Holzschnitten. Leipzig 1879. XII, 372 S.

Das Werk ist eine neue Ausgabe des fünften Theiles, erste Abtheilung von Becker-Marquardt's Handbuch der römischen Alterthümer, in Betreff deren der Verfasser sich dahin ausspricht: es ist »weder in der Begrenzung, noch in der Anordnung des Stoffes eine Veränderung vorgenommen. Dagegen bin ich bemüht gewesen, die Ergebnisse neuer Thatsachen und wissenschaftlicher Forschung, welche die letzten fünfzehn Jahre geliefert, für das Buch möglichst vollständig zu verwerthen und werde meinen Zweck erreicht haben, wenn dasselbe dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntniss entsprechend befunden wird. So sehr ich aber wünsche, von wichtigen Resultaten nichts übersehen zu haben, so muss ich doch darauf verzichten, die neue hierher gehörige Litteratur in ihrer ganzen Ausdehnung anzuführen. Denn einerseits wird mir bei aller Aufmerksamkeit manches entgangen sein, andererseits war vieles, was über das Leben der Römer in Gelegenheitsschriften, populären Vorträgen, Feuilletonartikeln und illustrirten Werken mit mehr Phantasie als Quellenkenntniss vorgetragen zu werden pflegt, für mich unbenutzbar, und es

schien mir ungehörig, Aufsätze zu citiren, welche schwer zu erlangen sind, und wenn man sie erlangt hat, neue und sichere Aufschlüsse nicht gewähren. Ich habe deshalb in der Regel nur diejenigen Schriften citirt, in welchen man entweder eine Ausführung und Begründung meiner Annahmen, oder in streitigen Fällen das Material zu einer fortgesetzten Untersuchung vorfindet«.

Diesem Programme entsprechend ist das obige Buch, wie bemerkt, nur eine neue Ausgabe des älteren, während die hieran vorgenommenen Veränderungen an Zahl wie Erheblichkeit nur gering sind.

6) G. Frénoy, Condition des pérégrins à Rome en droit romain. Paris 1879. 82 S.

Die Schrift, eine Doctordissertation, enthält eine Darlegung der Stellung der Peregrinen im römischen Staate in rechtlicher Beziehung, wie der allmählig sich verallgemeinernden Verleihung der Civität an dieselben, wobei der Stoff nach drei Perioden abgeschichtet ist: bis zu dem Bundesgenossenkriege, bis zu Caracalla's Bürgerrechtsgesetze und bis auf Iustinian. Allein die Behandlung bietet nur eine Darstellung des Allgemeinen und bereits Bekannten, wobei mehrfach bedenkliche Irrthümer mit unterlaufen, nirgends dagegen selbstständige Forschung und Vertiefung in Detailfragen. Litteraturcitate fehlen fast gänzlich.

7) Augustin Josson, Avocat à la Cour d'Appel, Condition juridique des affranchis en droit romain, Douai 1879. 94 S.

Die Schrift, ebenfalls Doctordissertation, behandelt nach einer kurzen Einleitung über die Manumission in drei Abschnitten: I. Condition juridique de l'affranchi citoyen romain und insbesondere wieder: De l'affranchi citoyen romain comme membre de la société, und De l'affranchi citoyen romain dans ses rapports avec son patron; sodann II. Condition juridique des Latius Juniens, erörternd condition juridique des Lativs Juniens pendant leur vie und condition juridique du Latin Junien après sa mort; endlich III. Condition juridique des affranchis déditices.

Die ganze Darstellung bewegt sich durchaus nur auf der Oberfläche des Stoffes und bietet gar nichts Neues.

8) H. Wallon, Secrétaire perpétuel de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, doyen de la faculté des lettres de Paris, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. Tom. II et III, deuxième édition. Paris 1879. 517 S. 559 S.

Dieses Werk, welches im Jahre 1847 in erster Ausgabe erschienen und, bereits seit längerer Zeit vergriffen, bisher nur schwer und zu hohem Preise zu haben war, tritt jetzt nun in zweiter Ausgabe auf: im Plane unverändert, nur dass die als selbstständige Schrift erschienene Abhandlung De l'esclavage dans les colonies Aufnahme und Einordnung gefunden hat.

Insbesondere die beiden letzten Bände, welche die Sclaverei in dem römischen Alterthum behandeln, sind in Form, wie Inhalt in der Hauptsache unverändert geblieben: es sind nur vereinzelte, sachlich untergeordnete Zusätze oder Abänderungen, welche der Text wie die Anmerkungen erfahren haben. Ja im Einzelnen wäre zu wünschen gewesen, dass der Verfasser den seit dreissig Jahren hervorgetretenen litterarischen Erscheinungen eine weitergehende Beachtung gezollt hätte; so z. B. wird das Citiren des Petronius nach einer anderen Ausgabe als der von Bücheler befremden; so wird ferner das Citat in II, 114 A. 4 »Plaute, Mercator II, III, 407 et suiv.« von dem deutschen Leser nur ungern in v. 413 ff. bei Ritschl gesucht werden, während die Lesung bei Wallon: ea molet, conficiet pensum, pinsetur flagro, neque einem Jeden auffallen wird, der bei Ritschl findet: ea molet, coquet, conficiet pensum, pinsetur flagro; und endlich ist gewiss kaum zu fassen, wie der keineswegs erschöpfende Excurs über das peculium ohne allen und jeden Litteraturnachweis bleiben konnte. Allein trotz alledem behauptet auch heute noch das Werk seine alte Stellung als die beste Arbeit, welche bisher über die Sclaverei im römischen Alterthum erschienen ist.

9) Dr. Constantin James, Ancien collaborateur de Magendie, chevalier etc. Toilette d'une Romaine au temps d'Auguste et conseils à une Parisienne sur les cosmétiques. Troisième édition augmentée d'un traité des éruptions de la face et du cuir chevelu (arené, couperose, pityriasis, cancroïde). Paris (1879). VI, 517 S.

Das Werk umfasst drei Partieen von ganz verschiedener Beschaffenheit: die letzte: Des éruptions de la face et du cuir chevelu befasst sich mit den vier auf dem Titel genannten Hautleiden und dient dem Verfasser in seiner Function als Specialarzt zur Empfehlung bei dem Publicum, dem entsprechend gegenüber dem Titel Addresse und Consultationsstunden angegeben sind. Die zweite Partie: Conseils à une Parisienne sur les cosmétiques giebt der auf Erhaltung ihrer Reize bedachten Dame Anweisungen zur Pflege und Behandlung ihres Körpers im Dienste solcher Zwecke, darunter zahlreiche Recepte für Kosmetiks, alles dies den Absatz des Werkes sichernd. Endlich die letzte Partie: Toilette d'une Romaine au temps d'Auguste (S. 5—160) giebt eine Schilderung von Lebensweise wie Tournure, von Kleidung wie Toilette, von Körperpflege wie Schönheitsmitteln der Weltdame der angehenden Kaiserzeit, vertheilt auf drei Abschnitte: Toilette proprement dite (S. 5—67), so namentlich lotions du matin; soins de la bouche; bains et pédicure; légère réfection; épilation; dents et dentistes; philocomes; cheveux teints; faux cheveux, coiffures; fards; apprêt des yeux, mouches, poudre; corsets; robes; chaussure; bijoux; sodann: Artifices (S. 69—111), so insbesondere manière de rire, de pleurer, de parler; démarche et tournure; infirmité dissimulée; promenade en palanquin; romans et bibliothèque u. s. w.; endlich: Une

soirée (S. 112—116), erörternd une Romaine dans son salon; anniversaire de sa naissance; son hôtel; coup d'oeil sur la fête; trop de parfums; présentation et compliments; cadeaux; lecteurs; gâteaux et refraichissements; musique et danse u. s. w.

Der so gebotene Stoff ist in der Weise behandelt, dass in den darstellenden Text wörtliche Citate aus namhaft gemachten lateinischen Classikern, vornämlich Martial, Properz, Tibull, Ovid, Iuvenal, obwohl ohne nähere Nachweisung des Fundortes, von dem Verfasser eingeflochten sind.

Wenn nun ein jeder Gelehrte an diese classische Partie des Werkes mit einem gerechtfertigten Misstrauen herantreten wird, und in der That bei einer Prüfung sich ergiebt, dass Stoff und Citate vorwiegend aus Böttiger's Sabina entlehnt sind, das Ganze aber eine etwas leicht hingeworfene Arbeit ist, so ist doch andrerseits wiederum anzuerkennen, dass nicht nur der Text ganz gut sich liest, sondern auch Bekanntschaft des Verfassers mit seinem Stoffe voraussetzt, ja dass in der That derselbe mehrfach Neues aus den Quellen beibringt und zusammenstellt, so dass die Arbeit trotz allem doch eine gewisse Berücksichtigung beanspruchen kann. Denn so z. B. ergeben solches neue Material die Abschnitte über dents et dentistes (S. 22 ff.) oder über fards (S. 46 ff.), ingleichen die Abschnitte manière de rire (S. 75 ff.), manière de pleurer (S. 77 ff.), manière de parler (S. 79 ff.).

10) Storia della prostituzione presso tutti i popoli del mondo dai tempi piu' remoti sino ai nostri giorni, compilata sulle opere di Pietro Dufour, Beraud, Rabutaux, Esquiros, Parent Duchatelet, Sabatier, Aeton, Ryan, Rosenbaum, Gallisto, Sacchi ecc., aggiuntevi notizie e documenti inediti. Vol. I. Fasc. I e II. Milano (1876). 96 S.

Eine im Interesse der Vollständigkeit zu bietende Notiz über dieses Product hatte Referent aufgespart bis zur Vollendung der Èra antica. Da indess ein weiteres Heft wohl nicht mehr zu erwarten steht, so genügt Referent seiner Pflicht mit der Bemerkung, dass das Erschienene, den Stoff bis auf das Griechenthum herabführend, wissenschaftlich werthlos ist.

11) *Μιλτιάδης* I. *Βρατσάνος*, *Περὶ τῆς παρὰ Κοϊντυλιανῷ παιδαγωγικῆς ἐναίσιμος διατριβή.* *Ἐν Ἀθήναις* 1879. 93 S.

Die Schrift giebt eine Darstellung der von Quintilian in seinen Institutiones oratoriae eingeflochtenen pädagogischen Vorschriften. Nach einer umfassenderen Einleitung in § 1—11, welche die Stellung der Rhetorik im Leben der Römer und die daselbst für die Entwickelung der Beredtsamkeit gebotenen günstigen Vorbedingungen, wie den Entwicklungsgang der Rhetorik selbst erörtert, geht § 12. 13 über zu einer Betrachtung der Rhetorenschulen zu Beginn der Kaiserzeit und deren

Stellung gegenüber den sittlichen Zuständen jener Zeiten, worauf in § 14. 15 die bezügliche Stellung des Philosophen Seneca wie des Quintilian und deren Tendenz, die nationalen Fehler ihrer Zeit zu bekämpfen, dargelegt wird. Insbesondere dem Quintilian wird in § 18 die Tendenz vindicirt, durch die pädagogische Einwirkung der Rhetorik bessernd auf die Sitten der heranwachsenden Generation im häuslichen, wie öffentlichen Leben einzuwirken, eine Aufgabe, zu deren Verfolgung jene Disciplin durch ihre Stellung in dem damaligen Erziehungssysteme wohl geeignet war, während wiederum als Massstab für solche Aufgabe der Rhetorik ebenso die Sitten der Vorfahren als der Vorbilder für die Nachkommen (§ 16), wie auch die Lehren der Philosophie, der Ethik, wie der Logik und Naturphilosophie (§ 17), hingestellt werden. Und dementsprechend soll denn nun der Rhetor selbst ebenso durch das ehrbare Beispiel, wie durch die ethische Lehre, welche er giebt, den Schüler beeinflussen (§ 19. 20). Dies nun sind die allgemeinsten pädagogischen Gesichtspunkte und Tendenzen des Quintilian, denen auch ebenso seine Zeitgenossen, wie spätere Jahrhunderte Beifall gezollt haben (§ 21. 22). Daran schliesst sich dann in § 23. 24 eine Betrachtung des Einflusses, welchen die pädagogischen, wie rhetorischen Lehrsätze der Griechen auf die Römer, wie auf Quintilian insbesondere geübt haben.

Dann folgt in § 25—36 die Darlegung der Vorschriften, welche Quintilian dem Vater rücksichtlich der Erziehung seiner Söhne ertheilt: in Betreff der von jenem selbst anzuwendenden Erziehungsmittel, wie auch in Betreff der Auswahl eines paedagogus, in Betreff der Ausbildung des Sohnes in Kunst und Wissenschaft, wie in sittlicher Beziehung, dann aber auch in Betreff der pädagogischen Aufgaben der Schule. Insbesondere in § 37. 38 werden dann die Aufstellungen Quintilian's über die Ziele der Erziehung bei deren moralischer Aufgabe dargelegt. Dann folgen nach Massgabe von Quintilian in § 39 die pädagogischen Pflichten des Lehrers gegen den Schüler, in § 40 die Pflichten des letzteren gegen den ersteren, sowie in § 41 Fingerzeige in Betreff der Wahl des Lehrers für den Schüler, und endlich in § 42—44 die pädagogischen Grundsätze für die Erziehung Seitens des Lehrers: die Mittel, um auf den Schüler einzuwirken, wie die Art und Weise ihrer Anwendung.

Die Schrift bekundet Vertrautheit mit dem behandelten Stoffe wie mit der bezüglichen Litteratur und bietet somit eine ganz brauchbare nnd übersichtliche Behandlung des einschlagenden Materials. Allein es hat der Verfasser öfter die Nachweisung unterlassen, an welcher Stelle im Quintilian dessen mitgetheilter Ausspruch zu finden ist, was um so lästiger ist, als der Verfasser seine Excurse aus Quintilian regelmässig in Uebersetzung giebt, dadurch aber die Aufsuchung der Stelle äusserst erschwert wird.

12) Anton Dupuy, De Graecis Romanorum amicis aut praeceptoribus a secundo Punico bello ad Augustum. Brest 1879. 112 S. ist dem Referenten nicht zugekommen.

13) Fr. Eyssenhardtii, Epistola urbica. Hamburg 1879. 10 S. 4.

Die Schrift bietet drei Erörterungen aus der römischen Baugeschichte, wie Agrimetation.

Zuerst S. 1 ff. wird im Anschlusse an Vitr. II, 8, 17 die Stärke der Mauern des städtischen Hauses erörtert. Und zwar ist in dieser Beziehung nach des Referenten Auffassung der Sachverhalt folgender: ein Gesetz verbot, den communis paries von städtischen Häusern über $1^1/_2$ Fuss dick anzulegen; da nun in Rom der later Lydius verwendet wurde, welcher bei 1 Fuss Breite $1^1/_2$ Fuss Länge hatte, und da beim Mauerbaue der Stein so gelegt wurde, dass seine Länge die Dicke der Mauer ergab, so war nach jenem Gesetze jeder communis paries zugleich ein paries uniplinthius, wogegen der paries diplinthius oder triplinthius, wo zwei oder drei Steine, neben einander gelegt, die Dicke der Mauer bilden, 3 resp. $4^1/_2$ Fuss dicke Mauern ergebend, durch jenes gesetzliche Verbot ausgeschlossen waren. Die Tendenz aber jenes gesetzlichen Verbotes war, durch jene Bestimmung über die Maximalstärke des paries communis die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes zu verhindern, indem der paries uniplinthius nur ein Stock trug, für höhere Häuser dagegen parietes diplinthii oder triplinthii nöthig waren.

Unter dieser Voraussetzung aber erweist sich Vitr. II, 8, 17 nicht, wie der Verfasser meint, als verderbt; Vitruv sagt vielmehr: der latericius paries, dafern er nicht diplinthius oder triplinthius ist, kann bei seiner Stärke von $1^1/_2$ Fuss nur ein einziges Stockwerk tragen. Dann wiederum wenn der Verfasser sagt: paries enim diplinthius vel adeo triplinthius superiorem aedium partem non potest sustinere nisi sua hoc est trium sive sex pedum crassitudine, so fasst Referent absolut nicht, wie der Verfasser auf das Maass von 6 Fuss für den triplinthius kommt. Und endlich nun ist die Tendenz des fraglichen Gesetzes von dem Verfasser verkannt, vielmehr irrthümlich dahin bestimmt, das Gesetz habe verhindern wollen, dass der zum Unterhalte der Mauer Verpflichtete dieselbe nicht zum Schaden des Nachbarn aus wohlfeilen Ziegelsteinen beliebig dick aufbaue, um im eigenen Interesse möglichst viele Stockwerke nach Art der Miethkasernen darauf zu setzen. Vielmehr ist das betreffende Gesetz ein baupolizeiliches, nicht aber privatrechtlicher Tendenz.

Sodann S. 4 ff. bietet eine Erörterung der Frage, wie es mit dem $2^1/_2$ fussigen Ambitus aedium der XII Tafeln zu Vitruv's Zeiten gehalten worden sei. Der Verfasser findet jenen Ambitus bei Vitr. I, 1, 10 an einer dunkelen Stelle erwähnt. Allein die von dem Verfasser vorgeschlagene Lesung und Interpunktion dieser Stelle lässt es unerklärt, wie es möglich sein solle, ambitus hier in dem Sinne der XII Tafeln zu fassen.

Endlich zum Schlusse wendet sich der Verfasser zur Erörterung einer Partie aus den Casae Litterarum in den Gromatici 318 ff. In Bezug hierauf hatte bereits Rudorff, gromat. Inst. 406, erkannt und ausgesprochen, es liege »demselben eine forma antiqua zu Grunde, in welcher ein Berg unter die Loose in der Ebene so vertheilt ist, dass jedem derselben ein Holztheil zugewiesen wird«. Bei dieser durchaus correcten und anerkennenswerthen, aber kargen Bestimmung hat nun die Wissenschaft fast dreissig Jahre lang Beruhigung gefasst, weil die Erkenntniss fehlte, in welcher Weise die uns überlieferte Beschreibung die derselben zu Grunde liegende Planzeichnung wiedergegeben habe, und wo endlich die beschriebenen Grundstücke selbst zu suchen seien. Auf beiden Punkten nun setzt jetzt der Verfasser von Neuem ein mit einer scharfsinnigen Darlegung, welche den verloren gegangenen Schlüssel uns zu bieten scheint: eine scharfsinnige Combination macht es wahrscheinlich, dass das nach der Planzeichnung beschriebene Terrain bei Veii an der flaminischen Strasse belegen gewesen. Auf alle Fälle hat hiermit der Verfasser den Weg gezeigt, das über den Casae Litterarum lagernde Dunkel zu lichten, im besonderen aber auch durch Nachforschung an Ort und Stelle zu entscheiden, ob und in wie weit die von dem Verfasser gebotene Lösung des Räthsels in den chorographischen Verhältnissen jener Gegend eine Bestätigung gewinnt.

14) Paul de Tissot, Docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Nancy, Étude historique et juridique sur la condition des agrimensores dans l'ancienne Rome avec un appendice sur la loi aux cinq noms Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia. Paris 1879. 174 S.

Der Verfasser stellt sich nach S. 9 die Aufgabe à présenter l'agrimensor sous ses faces diverses et à toutes les époques de l'histoire romaine, à faire connaître ses attributions, le détail de ses procédés, sa condition sociale et juridique. Und dementsprechend bietet das Werk ausser einer Bibliographie (S. 1—5), einer Introduction (S. 6—9) und dem Anhange (S. 164—172) in ch. I Notions historiques (S. 10—25) und zwar agrimensores étrusques, les premiers agrimensores romains (augures publici), les agrimensores avant l'empire, les agrimensores sous l'empire und les agrimensores au moyen-âge; sowie in ch. II Les diverses espèces de mensores (S. 26—29). Sodann das ch. III: Des fonctions des agrimensores (S. 30—116) zerfällt wieder in zwei Abtheilungen: des agrimensores au service de l'état, worunter behandelt werden: du rôle des agrimensores dans la limitation et le partage des terres et dans la fondation des colonies (S. 31—68), les agrimensores, ingénieurs du cadastre (S. 68—77) und les agrimensores chargés de la direction matérielle des campemants (S. 77—80); und sodann les agrimensores au service des particuliers, worunter die controversiae agrariae dargestellt werden (S. 80—116). Hierauf folgen in ch. IV: Des bornes (S. 117—134): du culte

du dieu Terme, division des bornes, des signes matériels de délimitation und répression des crimes contre les bornes; in ch. V: Honoraires et responsabilité des agrimensores (S. 135—149), wie endlich in ch. VI: Enseignement de l'ars mensoria. Honneurs et privilèges des professeurs et des étudiants (S. 150–163).

Diese gesammte Darstellung bekundet eine ausgedehnte und vielseitige Bekanntschaft und Benutzung der einschlagenden Litteratur. Und dieser entlehnt denn nun der Verfasser nicht allein im allgemeinen eine übersichtliche und fassliche, wie vielseitige Darlegung seines Stoffes, sondern auch im Einzelnen manche gute Bemerkung, die in das behandelte Gebiet als neue sich einfügt, so auf S. 67 in der Mittheilung der von Recher gemachten Wahrnehmung, welche auch dem Referenten selbst sich aufgedrängt hat, dass noch heute in gewissen Partieen von Oberitalien, so namentlich in der Romagna, wie auch im Modenesischen und Parmesanischen eine Ackereintheilung sich vorfindet, in welcher das römische Limitationsnetz mit seinen confinia unverändert sich erhalten zu haben scheint. Allein andrerseits leidet doch das Werk im grossen Ganzen daran, dass der Verfasser ganz überwiegend aus der modernen Litteratur, nicht aber aus den Quellen seinen Darstellungsstoff entlehnt und bearbeitet, in Folge dessen aber ein tieferes Eindringen in die Materie und deren selbstständige Durcharbeitung zu vermissen ist. Dies aber tritt bereits in historischer Beziehung mehrfach in Missverständnissen und Irrthümern zu Tage, so z. B. wenn in dem Abschnitte: Les agrimensores avant l'Empire, wo der Uebergang der Gromatik aus der Hand der augures in die Hand eigener berufsmässiger Geodäten erörtert ist, S. 18 solcher Uebergang unter Berufung auf Boëth. dem. art. geom. p. 395 in die Zeit von Julius Cäsar versetzt wird, während doch derselbe um vieles früher sich vollzog, Boëth. aber darauf sich bezieht, dass unter Cäsar die römische Gromatik die alexandrinische Geometrie aufnahm und namentlich zu den Schriften des Heron von Alexandrien griff (Cantor, Agrimensoren 78 ff.); oder dann auch, wenn S. 82, A. 3 Varro de Re Rustica VII, 93 anstatt de L. L. citirt wird.

Allein in noch höherem Masse macht jenes sich geltend in der Darstellung des geodätischen Lehrmaterials, wo es gar sehr an der erforderlichen Beherrschung des doctrinellen Stoffes mangelt und dessen Behandlung manches zu wünschen lässt. Denn so wenn der Verfasser S. 54 ff. im Text, wie Bild eine Darstellung der Centuriation, wie der Strigation und Scamnation giebt, so liess einerseits das auf zwei vollen Seiten Dargestellte: dass bei der Centuriation die Flur in Quadrate als sortes zerlegt wird und, indem von diesen je hundert zur Einheit der centuria zusammengefasst werden, hiernach solches System der Parzellenabgränzung die Benennung Centuriation führte, dass dagegen bei der Scamnation und Strigation die Flur in Oblonge, dort von Nord nach Süd, hier von Ost nach West orientirt, zerlegt wird, weit kürzer sich

geben, während andrerseits wieder der Verfasser die Frage in Betreff der Verwendung jener beiden Systeme nicht völlig übergehen durfte, da die Bemerkung S. 55: on distinguait un autre mode de procéder, c'était la strigatio et scamnatio, dem Leser geradezu ein Räthsel aufgiebt, woher denn die altrömische Gromatik, von vornherein auf die Centuriation angewiesen, zu der so völlig verschiedenen Scamnation und Strigation gekommen sei. Dann ist schief die Behandlung der subseciva auf S. 58 und deren Auffassung als unfruchtbares Land, während doch gerade hierbei ein Zweifel gar nicht begründet und der Sachverhalt schon von Rudorff, grom. Inst. 390 richtig dargestellt ist. Und so ist denn auch unbefriedigend die ganze Behandlung der controversiae agrariae; denn so soll nach S. 89 die controversia de rigore die in gerader Linie sich erstreckende, die controversia de fine dagegen die in gebrochener Linie laufende Grenze betreffen, während doch ausdrücklich bekundet ist, dass die erstere auch bei krummer oder gebrochener Linie statt hat (vgl. Berichte der sächs. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. 1873. 44 ff.). Daneben tritt dann S. 103 der Satz auf: quand la controverse portait sur une étendue de terrain plus considérable que les quinque pedes, elle était dite de loco, womit wiederum die Wesenbestimmung der controversiae de rigore und de fine als unzureichend sich ergiebt, da hier solche Massbeschränkung nicht angegeben ist.

Nach alle dem bietet daher das obige Werk zwar eine übersichtliche und in mannichfacher Beziehung ganz nützliche Behandlung des einschlagenden Lehrstoffes, nicht aber eine Förderung desselben zu neuen Ergebnissen oder Gesichtspunkten.

15) Vignier, Membre résidant de la société d'agriculture de la Haute Garonne, Étude sur les agronomes romains. Mit 1 Tafel. Toulouse 1879. 38 S. (Extrait du Journal d'Agriculture pratique et d'Économie rurale. Mai 1879.)

Das Schriftchen bietet eine Zusammenstellung der Vorschriften der scriptores rei rusticae zuerst über den Betrieb der Landwirthschaft und zwar für den Eigenthümer, wie Pächter, für den régisseur, wie métayer, wobei der Verfasser übersieht, dass die letzteren beiden in Wahrheit nur eine Person sind: der vilicus; dann über die Requisite solchen Betriebes: Sclaven, freie Arbeiter, Vieh, Instrumente, wie Baulichkeiten und allgemeine Bedingungen; endlich über die Kultur selbst: allgemeine Principien, Bodenqualität, Ernährung der Vegetation, Bearbeitung des Bodens, Cerealien und Futterpflanzen.

Die Darstellung ist eine durchaus summarische, und ohne neue Ergebnisse, wie ohne Quellenbelege.

16) Cesare Carminati, Socio del comizio agraria di Roma, L'agricoltura antica della campagna romana, richiamata in memoria in proposito del bonificamento dall' agricoltore. Roma 1879. 12 S.

bietet allgemeine Betrachtungen über die nationalökonomischen Nachtheile, welche aus den dermaligen landwirthschaftlichen Verhältnissen der römischen Campagna im Vergleiche mit der im Alterthum betriebenen Kultur derselben sich ergeben, ohne im übrigen diesen letzteren Zuständen selbst eine eingehendere Betrachtung zu widmen.

17) E. Zama, L'agro romano in Gli studi in Italia Anno II. vol. I. Roma 1879. I. Congettura sullo stato dell' agro romano dai primi abitatori alla fondazione di Roma S. 28—36. II. Roma e la campagna romana da Romolo a Licinio Stolone S. 144—154. III. Roma e la campagna romana da Licinio Stolone ad Augusto S. 274—287. IV. Roma e la campagna romana sotto gli Imperatori S. 402—409.

Der Verfasser verfolgt die Aufgabe, die Bodenkultur der römischen Campagna in den verschiedenen Stadien ihrer zeitlichen Wandelungen bis herab auf die Neuzeit geschichtlich darzustellen, so nun in den obigen vier Artikeln die alte Zeit in Betracht ziehend.

Der erste Artikel schildert die Verhältnisse zur Zeit der Gründung Roms: das Gebiet der Stadt ist bedeckt mit Weide und Wald auf den Höhen der Hügel, und mit Sumpf in der Niederung, eine Hirtenbevölkerung mit ihren Heerden ernährend. Im Gegensatze hierzu ist das benachbarte Latium cultivirt: Ackerbau und Weinzucht blühen hier auf fruchtbaren Fluren, deren wirthschaftliche Mittelpunkte Städte und Dörfer, wie Bergfesten bilden und deren Gebiete bis nahe an Rom heranreichen, wie von Ficulea, Corniculum, Collatia, Gabii. Es ist eine arbeitsame, wie zahlreiche Bevölkerung, welche die Wasserläufe zur künstlichen Bewässerung des Bodens benutzt und so dessen Fruchtbarkeit steigert. Hiermit bietet der Artikel zwar nichts wesentliches Neues, aber doch eine gute Zusammenstellung des Quellenmaterials.

Der zweite Artikel betrachtet den allmähligen Uebergang zur Bodencultur innerhalb des römischen Gebietes: einerseits geht solcher Uebergang von Rom selbst aus, wofür Merkzeichen ergeben die Einsetzung der fratres Arvales durch Romulus und die Versteinung der Aecker durch Numa; andererseits wird derselbe vermittelt durch Incorporirung von cultivirten Gebieten der Nachbarn, welche Rom vollzieht. Dann folgt eine Betrachtung des Einflusses der Kriege nach Vertreibung der Könige und der nachfolgenden wichtigsten historischen Ereignisse: der agrarischen Rogation des Spurius Cassius, des XII-Tafelgesetzes, der gallischen Verwüstung, wie der lex Licinia Stolonis. Der dritte Artikel verfolgt sodann die Entwickelung des römischen Ackerbaues in Italien auf seinen Höhepunkt, wie den bald darauf beginnenden Verfall desselben; im Besonderen zieht der Verfasser dabei in Betracht das Anwachsen der Stadt, das Ueberhandnehmen der Latifundien und die Ausbreitung der Malaria, Hand in Hand gehend mit dem Abnehmen einer intensiven Bodenkultur. Beide Artikel sind weit summarischer gehalten

als der erste und es ist eine nicht genügende Würdigung gewissen significanten oder folgenreichen Thatsachen zu Theil geworden, so der lex Licinia Stolonis und der gracchischen Agrargesetzgebung oder der Erwerbung Siciliens.

Endlich der vierte Artikel betrachtet die Entwickelung der einschlagenden Verhältnisse von August bis zum Untergange des weströmischen Reiches: die Signatur dieser Zeit ist ein mehr und mehr sich steigernder und überhandnehmender Verfall des Ackerbaues, wofür das deutlichst sprechende Zeugniss das Edict des Pertinax bei Herod. II 4 darbietet. Es trägt jedoch dieser Artikel in noch höherem Grade als der zweite und dritte den Charakter der reinen Skizze an sich: bei angezogenen Zeugnissen ist vielfach die Beifügung des Citates unterlassen, wichtige Momente, wie sie z. B. die Gesetzessammlungen darbieten, dann die ägyptische und afrikanische Getreidezufuhr, nicht minder der Umstand, dass Rom aufhörte, die Residenz selbst für das weströmische Reich zu bilden, sind nur flüchtig berührt, die die massgebenden Erscheinungen begleitenden allgemeinen und kulturhistorischen Momente sind gar nicht in das Auge gefasst, während wiederum ein zu grosses Gewicht auf die Furcht der Bevölkerung vor den feindlichen Einfällen der Barbaren gelegt ist; kurz es verläuft die Behandlung eines äusserst interessanten Thema in dürftiger Reflexion und flüchtiger Skizze.

18) Julius Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit. In Sybel's historische Zeitschrift. Neue Folge 1879. VI, 43—76.

Der Verfasser, ausgehend von einer Besprechung der Schrift Heisterbergk's, die Entstehung des Colonats, stellt den hierselbst vorgetragenen Sätzen gleichsam als Stichprobe ihrer Richtigkeit zwei Untersuchungen gegenüber über die Gesammtentwickelung der agrarischen Verhältnisse Afrikas, wie Galliens.

Zunächst in Afrika findet sich neben Latifundien von ganz enormer Ausdehnung zugleich ein kleiner Grundbesitz, welcher neben dem ersteren in einer wirthschaftlichen Nothlage sich befindet. Diese wirthschaftlichen Missstände in Verbindung mit provincial-patriotischen, wie religiösen Motiven treiben nur die kleinen Grundbesitzer, deren Macht noch verstärkt wird durch den Anschluss der Hörigen wie der besitzlosen Elemente überhaupt, im vierten Jahrhunderte zum Aufstande der Circumcellionen, welcher erst nach längeren Kämpfen von der Regierung niedergeschlagen wurde.

Dann wieder in Gallien finden sich grosser, mittlerer und kleiner Grundbesitz vor, wovon der erste in den Händen der »Senatoren«: des municipalen und des Beamtenadels sich befindet. Der Druck, den die Concurrenz des grossen auf den kleineren Grundbesitz ausübte und welcher schliesslich die kleineren Leute in Abhängigkeit von den Gross-

grundbesitzern brachte, rief auch hier eine sociale Frage hervor, deren Lösung auf gewaltthätige Weise angestrebt ward: es rotteten sich auch hier die Bauern zum Kampfe wider ihre Bedrücker zusammen und es entwickelte sich so gegen den Ausgang des dritten Jahrhunderts der Aufstand der Bagauden, der, von Diocletian zwar rasch niedergeworfen, doch nicht erstickt ward, vielmehr von Zeit zu Zeit wieder aufloderte, bis endlich die einschlagenden Fragen durch das Eindringen der Germanen in die gallischen Provinzen eine Lösung auf ganz anderem Wege erfuhren.

Mit einem Hinblick auf die Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in dem Oriente schliesst der Aufsatz ab.

19) Keppel, Die Prädicate der Weine. In Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen. München 1878. XV, 252—255

stellt die im Lateinischen auftretenden Prädicate des Weines unter folgenden Kategorieen zusammen: Prädicate in Bezug auf Farbe, Reinheit, Alter und Haltbarkeit, Geschmack und Geruch, Wirkung, Güte und Berühmtheit, Herkunft und Bereitung, Preis und Menge.

20) Keppel, Das Getreideworfeln bei den Alten. In Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen. München 1878. XIV, 255–258

bespricht zur Erklärung von Hom. Il. V, 499 und XIII, 588 die Thatsache, dass die Römer das Worfeln des Getreides nicht bloss gegen, sondern auch mit dem Winde vorgenommen haben.

21) Gustave Cruchon, Docteur en droit, Les banques dans l'antiquité. Étude historique, économique et juridique. Paris 1879. 238 S.

In der obigen Schrift sind vier verschiedene Stoffmassen behandelt: zuerst in der Einleitung der Étude historique (S. 9 — 17) les banques avant la monnaie. Origines de la monnaie; dann in ch. I (S. 19—30) les banques à Athènes, und in ch. II (S. 31—79) les banques de Rome; endlich in der Étude juridique (S. 81—234) das römisch rechtliche Material unter folgenden Abtheilungen: ch. I Qui peut-être banquier; ch. II Livres, écritures, effets de commerce de la banque romaine: 1. contrat litteris; 2. novatio litteris; 3. forme probante des registres, editio rationum; 4. effets de commerce des argentarii; considérations sur la lettre de change; ch. III compensation particulière aux argentarii; ch. IV receptum; constitut; intercessio; ch. V prêt à intérêt; ch. VI dépôt; ch. VII auctio; ch. VIII les argentarii socii; ch. IX sous Iustinien: 1. législation spéciale aux argentarii; 2. règles exceptionelles réciproques, s'applicant tant aux argentarii, qu'à leurs clients.

Im Besonderen nun die zweite der obbezeichneten Partien beginnt mit einem allgemeinen historischen Ueberblick über die Stellung der

Banquiers zu Rom (S. 31—35): bereits vor der Unterwerfung Griechenlands durch Rom etablirten hier athenische Geschäftsleute Bankgeschäfte und brachten so nebst anderen Peregrinen das Geldgeschäft in ihre Hand, mittelst dessen sie die römische Gesellschaft ausbeuteten. Und zwar konnte zu Rom jeder Peregrine ein Bankgeschäft etabliren, denn: loin de regarder les lois romaines sur les argentarii comme spéciales aux banquiers citoyens romains, nous les tenons pour communes aux argentarii de toute condition, de toute nationalité. Allein dies sind lauter Irrthümer: die tabernae argentariae in Rom existirten nach Varr. de V. P. 12 (bei Non. 532, 10) bereits vor 445 d. St., somit zu einer Zeit, wo ein Geschäftsverkehr der Athenienser nach, wie in Rom sicher noch nicht bestand; vielmehr ist das römische Argentarienwesen allerdings aus hellenischem Kulturleben, aber nicht aus Athen, sondern aus Campanien durch Latium hindurch herzuleiten (Voigt, Ius nat. II § 34. 74); und sodann lag das Bankgeschäft zu Rom von vornherein keineswegs in der Hand von Peregrinen, als vielmehr der Römer selbst oder etwa auch von Latinen, da nach Gai. III, 133 das Argentarienrecht bis in die Kaiserzeit iuris civilis, nicht iuris gentium war.

Sodann werden in zehn Abschnitten die verschiedenen Benennungen, wie Berufsthätigkeiten der mit dem Geldverkehr Beschäftigten erörtert, und zwar im Besonderen:

1. argentarii; argentarii vascularii, argentarii fabri; argentarii structores, locatores, venditores; lapidarii; aerarii; negotiatores, mercatores argenti (S. 37—39);

2. trapezitae, danistae, hemerodanistae, collybistae, genus danesticum, graeci, cermatistae (S. 39—41);

3. und 4. foeneratores, foenebris professio, mensarii, mensularii, nummarii, nummularii, argentarius, institor. Viri monetales, mensarii tres, quinque, quatuor (S. 42—61);

5. argenti spectatores, probatores; aesculatores, zygostates (S. 61. 62);

6. argentarii notarii, tabelliones (S. 62);

7. equites argentarii, equites negotiatores, argentarii redemptores, conductores argentarii, coactores, collectores, congestores, collectarii, exactores, publicani collectarii (S. 62—66);

8. argentarius auctor, coactor, actor (S. 66—68);

9. und 10. argenti distractores, negotiatores stipis argenteae, pecuniarii distractores, mensae praepositi, argentariorum collegium, argentarius officinator, argentarii barbarici, argentarii vascularii, numerarii, nummarii, monetarii, nummularii, arcarii susceptores, argentarius miles. — Campsores, cambiatores, bancarii (S. 69—78).

Dieser gesammten Partie gebricht es jedoch an allem, was eine derartige Arbeit für die Wissenschaft nützlich und förderlich machen kann: es fehlt an den Quellenbelegen für die erörterten Ausdrücke, an klaren und deutlichen Bestimmungen der letzteren, an historischen Be-

gründungen und Beleuchtungen von deren realen Beziehungen und Entwicklungen: der Leser steht gegenüber einem Kataloge von termini, in welchem weder eine erkennbare Ordnung herrscht, noch eine genügende Unterschiedsbestimmung des Einzelnen gegeben, noch auch der kulturhistorische Untergrund beleuchtet ist, auf welchem die genannten Persönlichkeiten sich bewegen, ja viele der betreffenden Ausdrücke treten überhaupt nur in den Ueberschriften auf, ohne auch nur mit einem Worte in dem Texte berührt zu sein. Lediglich in dem dritten und vierten Abschnitte geht der Verfasser etwas genauer auf das Sachliche ein; allein auch hier fehlt es an Ordnung und Klarheit der Begriffsbestimmung, wie an genügender historischer Darlegung. So trägt diese ganze Partie im Allgemeinen den Charakter des Eilfertigen, Unvollendeten, Oberflächlichen an sich.

Endlich der juristische Theil behandelt in ch. II die Beschaffenheit, wie Einrichtung der Geschäftsbücher bei den Römern: die Darstellung ist hier weit eingehender und bietet manches Neue, wenn auch nicht immer Unbedenkliche.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

22) Paulus Preibisch, Fragmenta librorum pontificiorum. Tils. 1878. 22 S. 4.

An die von dem Verfasser im Jahre 1874 als Inauguraldissertation veröffentlichten, Bd. VIII, 70f. von Preuner angezeigten Quaestiones de libris pontificiis schliesst die obige Abhandlung gleichsam als Fortsetzung sich an, worin der Verfasser eine Sammlung der uns überlieferten Fragmente der libri pontificii giebt, mit Ausschliessung jedoch des den Indigitamenta Angehörigen. Das Material ist in zwei Hauptabtheilungen zerlegt, deren erste (S. 1—14) dasjenige zusammenstellt, was die Quellen direkt auf die libri pontificii zurückführen, während die zweite Abtheilung die Singularia verba pontificalia (S. 15—22) bietet, d. i. dasjenige, was die Quellen der officiellen Rede der pontifices und sonach indirekt den libri pontificii überweisen. Innerhalb einer jeden von beiden Abtheilungen ist dann der Stoff systematisch gruppirt nach den vier Kategorieen, denen Varro in seinen Antiquitates rerum divinarum folgte: de sacerdotibus, de locis, de temporibus und de sacrorum ratione.

So nun enthält die erste Abtheilung unter De sacerdotibus folgende Partieen: de flamine Diali deque flaminica, de pontificibus deque virginibus Vestae, de fetialibus, de augure; dann unter den fragmenta ad loca sacra spectantia sind die Argeer-Fragmente eingeordnet; wiederum der Abschnitt De temporibus enthält die fragmenta ad ferias universas spectantia, dann die fragmenta ad ferias privatas spectantia und zuletzt die fragmenta ad ferias publicas pertinentia; und ebenso ist der letzte Abschnitt De sacrorum ratione in entsprechender Weise dreifach gegliedert.

Was zunächst nun die Ordnung der Fragmente betrifft, so meint Referent, dass es sich empfohlen hätte, diejenigen Fragmente, welche den Ritualbüchern entstammen, von denen, welche den Acten entlehnt sind, möglichst zu sondern.

Sodann in Betreff des Textes der Fragmente hat der Verfasser den kritischen Aufgaben seine Aufmerksamkeit zugewendet. Bei der erheblicheren Zahl von Fragmenten und bei deren Zerstreuung in den verschiedensten Quellen waren indess Uebersehen kaum zu vermeiden; und so ist übersehen in Betreff der Argeer-Fragmente S. 6 der wichtige Aufsatz von Spengel im Philologus 1873 XXXII, 92ff., bezüglich des ver sacrum S. 10 die Abhandlung von Hasenmüller im Rhein. Mus. 1864 XIX, 402ff., bezüglich der spolia opima S. 14 der Aufsatz von Hertzberg im Philologus 1846 I, 333, während zu dem Ausdrucke subigere arietem S. 19 No. 116 die nach des Referenten Ansicht correctere Lesung subicere arietem bei Fest. 347^{b}, 2 übergangen ist.

Endlich in Betreff des zusammengestellten Materials meint Referent, dass die weltlichen leges regiae entweder wegzulassen oder aber vollständig zu geben waren, während im Uebrigen vereinzelte Nachträge wohl noch sich finden werden, wie z. B. bei Cic. de Leg. II, 19, 48ff.

Jedenfalls aber ist es dankbar anzuerkennen, dass der Verfasser der mühseligen Arbeit sich unterzog, jenes zerstreute und dabei so wichtige Material zu einer so erwünschten Sammlung zusammenzustellen.

23) Michel Bréal, L'inscription osque de la table d'Agnone in Académie des Inscriptions, séance du 11 Juillet 1879 no. 29 p. 72ff.

giebt eine lateinische Uebersetzung der oskischen Tafel von Agnone. Die Richtigkeit dieser Uebersetzung vorausgesetzt würde jene Tafel ein öffentlich ausgestelltes Stück von commentarii sacerdotales enthalten und so nun für die römischen Sacralalterthümer insofern von grossem Interesse sein, als damit ein anschauliches Beispiel des Tenor solcher commentarii uns geboten wäre, welches nun auch für die entsprechenden Schriften der römischen Priesterthümer massgebend sein würde.

24) Ernest Desjardins, Le culte des Divi et le culte de Rome et d'Auguste. In Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes. Nouvelle série, année et tome III, 1879, 33—63.

Der Aufsatz, zwei verschiedene Gruppen von Kulten der Kaiserzeit behandelnd, berührt in der Einleitung die Stellung der flamines municipales in der christlichen Zeit. Von den beiden Fragen, die hierbei der Betrachtung sich aufdrängen: von welcher besonderen Beschaffenheit in Bezug auf Institution, wie Gottheit, deren Dienst der flamen versieht, war das alte municipale flamonium, welches in jener christlichen Zeit ein rudimentäres Dasein behauptet, und: welche Function oder Bedeutung kommt diesem späteren flamonium zu, wird zuvörderst die letztere

erörtert und dahin beantwortet, es sei damals das flamonium perpetuum als Titulatur an die Stelle des Ausdruckes duumviralicius getreten, während die municipale Verwaltung jetzt in der Hand eines curator reipublicae lag. So daher sei dieser spätere flamen perpetuus wesentlich verschieden von den municipalen flamines Augusti der vordiocletianischen Zeit.

Indem nun von hier aus der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema übergeht, erörtert derselbe in dem ersten Abschnitte Ursprung und Wesen des Kultus der apotheosirten Kaiser, wie Glieder des kaiserlichen Hauses. Derselbe beginnt mit den für Cäsar decretirten göttlichen Ehren, welche andere waren zu Rom und andere in den Provinzen, hier insbesondere einsetzend mit der Errichtung von Tempeln »Urbi Romae et Caesari«. Und zwar wurden solche Tempel ebenso für römische Bürger auf Grund einer Verordnung August's von 29 v. Chr. zu Ephesus und Nicaea, als auch für Nichtbürger in Pergamum und Nicomedia errichtet, wogegen in Italien niemals solche Tempel errichtet wurden, vielmehr die apotheosirten Kaiser mit einfachen Altären sich begnügen mussten. Die Tendenz solcher Massregel wird dahin bestimmt: »d'imprimer dans l'esprit des sujets de Rome un respect religieux pour la Ville souveraine, associée à la personne du chef de l'État, divinisé comme elle«, dagegen die Tendenz der Errichtung von solchen Tempeln für die Nichtbürger insbesondere dahin: »de réserver aux provinciaux étrangers le sacerdoce de cette nouvelle divinité et, par ce moyen, de les introduire au partage d'un culte universel et national à la fois, et, s'il est permis de le dire, de les mettres en communion avec les citoyens, en attendant qu'ils eussent le titre et les droits des cives romani.

Die weitere Entwickelung der Verhältnisse nahm nun den Verlauf, dass die civilen Kaisertempel allmählig verfielen, dagegen die für die Nichtbürger errichteten Tempel in Bestand sich behaupteten, wie vermehrten, in diesen aber wiederum zuerst im Jahre 14 n. Chr. »Augustus« an die Stelle von »Caesar« trat und weiterhin Augustus aus dem nomen proprium in ein appellativum sich umwandelte: in die Bezeichnung des jeweiligen Oberhauptes des Staates und des Repräsentanten der Staatsgewalt in abstracto, dementsprechend daher hier niemals mit Augustus das Prädicat Divus sich verbindet: »Rome et l'Empereur représentaient donc, ainsi associés, la double formule politique et religieuse qui résumait, au fait de l'Orbis Romanus, la puissance garante de la paix publique et de l'ordre établi.«

Sodann Abschnitt II stellt den Unterschied fest jener provincialen Kulte von den Kulten ähnlicher Beschaffenheit: zunächst von dem der sodales Divorum, wo die Resultate der in Bd. XV, 386 besprochenen Arbeit von Dessau adoptirt werden, dass zuerst die sodales Augustales im Jahre 14 n. Chr. eingesetzt sind und später die neu gestifteten oder vielmehr neu aggregirten Functionen als sodales Flaviales, Hadrianales u. s. w. übertragen erhalten und dem entsprechend nun constatirt wird,

dass diese Sodalitäten, dem Kulte aller apotheosirten Kaiser dienend, in keinerlei Beziehung oder Verwandtschaft mit dem provincialen Kulte von Urbs et Augustus stehen. Dann wiederum finden sich zu Rom, von jenen sodales Divorum verschieden, besondere flamines je für die verschiedenen Divi, welche je einer zum Kult eines einzelnen Kaisers berufen waren; und auch gegenüber diesen flamines Divorum findet sich in dem provincialen Priesterthum keine Analogie, es sei denn, dass etwa eine Stadt aus besonderer Neigung den Kult eines verstorbenen Kaisers eingesetzt hätte. Und endlich ist von jenem provincialen Kulte auch verschieden der der Augustales zu Rom und in den Provincialstädten, welcher dem Dienste der Lares Augustales gewidmet ist und der selbst von August in das Leben gerufen, von Tiber aber organisirt worden ist.

Daran schliesst sich in Abtheilung III eine Untersuchung der Divi und Divae selbst: der Verfasser stellt eine Liste derselben auf, welche mehrfach abweicht von der von Henzen, fratr. Arv. 148f. entworfenen, und constatirt zugleich, dass der Kult mehrerer von jenen im Verlaufe der Zeit wieder aufgegeben worden ist.

Hierauf wendet sich Abschnitt IV zu den provincialen Priesterthümern des Kultus von Urbs Roma et Augustus und stellt nach dem Vorgange von Marquardt in Ephemeris epigraphica I, 200ff. die einzelnen Provinzen zusammen, in denen solcher Kultus nachweisbar ist. Der Titel des Priesters ist bald flamen, bald sacerdos provinciae.

Endlich Abschnitt V giebt die Resultate der Untersuchung von Hirschfeld in Annali dell' Instituto 1866, 24ff. über die entsprechenden municipalen Priesterthümer und zwar in Afrika im Besonderen wieder, woran dann Abschnitt VI kritische Bemerkungen anknüpft: der Satz, dass die Titulaturen: flamen Augusti oder Augustorum, flamen Augusti perpetuus, flamen perpetuus und flamen schlechtweg nur ein identisches Priesterthum bezeichnen, obwohl mit dem Unterschiede, dass der flamen perpetuus nach seiner einjährigen Amtsführung Titel und Prärogative des flamen behielt, während der flamen schlechthin solche verlor, wird von dem Verfasser adoptirt und dahin ergänzt, dass bis herab auf Diocletian sicher und stets solcher flamen der Priester der Urbs Roma et Augusti gewesen sei, zu einjähriger Function erwählt durch den ordo decurionum, wohingegen seit Diocletian die Bezeichnung flamen perpetuus zur reinen Titulatur des municipialen Patriciats geworden sei.

Dagegen für die einige Male auftretenden flamines Divorum wird an deren Verschiedenheit von den flamines Augusti festgehalten, während wiederum die municipale Titulatur sacerdos als Wechselbezeichnung des flamen Augusti aufgefasst wird.

Der ganze Aufsatz trägt überwiegend einen compilatorischen und kritischen Charakter an sich, behandelt aber den Stoff sehr klar und übersichtlich.

25) Frédéric Bernard, Les fêtes célèbres de l'antiquité, du moyen-âge et des temps modernes. Ouvrage illustré de 23 vignettes par Goutzwiller. Paris 1878. 310 S.

Das Werk verfolgt den Plan, die Feste des Alterthums, des Mittelalters wie der Neuzeit und zwar ebensowohl regelmässig wiederkehrende Volksfeste, wie auch jeweilig gefeierte, bemerkenswerthe Festivitäten zur Darstellung zu bringen. Das römische Alterthum ist dabei vertreten durch die Saturnalien, den Triumph und die Wagenrennen (S. 63—69), wobei dem letzteren eine Abbildung des Bas-relief im Palazzo Colonna beigefügt ist. Quellenangaben fehlen, vielmehr ist der Stoff aus zweiter Hand entlehnt.

26) Dr. Franz Fröhlich, Professor an der aargauischen Kantonsschule, Der Triumphzug des Germanicus. Ein Kulturbild aus der römischen Kaiserzeit. Oeffentlicher Vortrag gehalten am 4. December 1878 in der Aula des städtischen Schulhauses. Aarau 1879. 24 S.

Das Schriftchen bietet die Darstellung eines römischen Triumphzuges in der Form, dass dessen Gestaltung und Verlauf, wie die denselben begleitenden Scenen des Volkslebens gleich als ein von dem Verfasser selbst Erschautes geschildert werden, wobei nun als Vorwurf für solches individualisirte Bild der Triumph gewählt wird, welchen Germanicus nach seinen Siegen über die Germanen feierte. Die Hauptzüge des gegebenen Bildes sind den Quellen entlehnt und dann in ihren Details von dem Verfasser weiter ausgeführt oder auch ergänzt, wobei indess die Quellennachweise im Einzelnen nicht gegeben sind. Die Ansprüche, die an eine derartige Behandlung des Stoffes zu stellen sind: dass das gegebene Bild ebenso anschaulich wie correct sei, d. h. in seiner Zeichnung nicht wider die Quellenüberlieferung verstosse, hat der Verfasser im grossen Ganzen erfüllt; Einzelnes kann allerdings Bedenken erregen, so z. B. S. 4 der Satz, dass im Wagen die römischen Damen nach der Tribüne sich begaben. Im Allgemeinen aber ist anzuerkennen, dass die Darstellung mit vielem Geschick gemacht ist.

27) H. Jordan, Ueber die Ausdrücke aedes, templum, fanum, delubrum. In Hermes 1879. XIV, 567—583.

August in seinen Res gestae bezeichnet die auf seinen Privatgrundstücken gebauten Tempel des Apollo und Mars als templa, wogegen er alle anderen ebendaselbst erwähnten Tempel aedes nennt. Und einen in der ersteren Beziehung entsprechenden Sprachgebrauch glaubt der Verfasser auch in Betreff zweier anderer Vorkommnisse zu finden, in Betreff des Tempels des August und eines palatinischen Tempels der Divi, die ebenfalls als templa bezeichnet werden und bezüglich deren der Verfasser vermuthet, dass sie ebenfalls auf kaiserlichem Grund und Boden erbaut seien.

Für jene Verschiedenheit der Ausdrucksweise im Munde August's ergiebt nun die antike Theorie ohne Weiteres die Erklärung, dass jene Tempel des Apollo und Mars gar nicht aedes publicae waren: dieselben waren nicht consecrirt, sondern private Gotteshäuser des Kaisers; wohl aber waren dieselben auf einem durch augurale Limitation abgegränzten Raume erbaut und so nun in Wahrheit templa. Dagegen alle übrigen von August genannten Gotteshäuser waren consecrirt und somit aedes publicae, gleichgültig im Uebrigen, ob sie zugleich templa waren oder nicht. Somit aber ergiebt in der ersteren Beziehung der Umstand, dass jene Tempel des Apollo und Mars auf einem Privatgrundstücke errichtet waren, für deren Wesenheit als templa ein durchaus zufälliges und völlig unwesentliches Merkmal: es bestimmt dasselbe zwar den Sprachgebrauch August's, in keinerlei Weise aber den Begriff von templum.

Dieses Verhältniss nun, welches wie gesagt ganz ohne Weiteres und ohne alles Bedenken aus der antiken Theorie sich ergiebt, und ebenso eine völlig befriedigende Erklärung der Ausdrucksweise August's bietet, kehrt der Verfasser völlig um: er gewinnt für den Begriff von templum ein wesenbestimmendes Merkmal, dass das Gotteshaus auf einem Privatgrundstücke errichtet sei, während die aedes publicae auf einem locus publicus errichtet seien. Denn so ist doch wohl der Satz S. 568 zu verstehen: »dass die Unterscheidung von templum und aedes aller Wahrscheinlichkeit nach an die Unterscheidung des solum privatum und publicum gebunden gewesen ist«.

Im Uebrigen ist der Sinn dieses Satzes nicht klar und wird auch durch die weitere Ausführung nicht aufgehellt. Soll indess derselbe besagen: der Grund und Boden, auf welchem das templum steht, ist nothwendig privatum, dagegen worauf die aedes publica steht, nothwendig publicum, so ist diese These in beiden Positionen unwahr: denn nach den libri sacrorum d. i. pontificii bei Serv. in Verg. Ecl. VII, 31 steht die aedes sacra nothwendig auf solum sacrum, nicht aber publicum; dagegen die templa stehen in den zahlreichsten Fällen auf solum publicum, wie z. B. der capitolinische Tempel oder die curia Hostilia. Dafern jedoch jener Satz besagen sollte, dass der Grund und Boden der aedes sacra bis zum Momente der Consecration publicus und des templum bis zum Momente der Limitation privatus gewesen sein müsse, so ist solche These nicht minder unhaltbar: denn die Limitation äussert überhaupt keine Einwirkung auf die Qualität des limitirten Raumes als publicus oder privatus, während die Consecration auch von solum privatum genugsam bekundet ist.

Darauf geht der Verfasser über zur Erörterung einiger anderer Ausdrücke, um den aus deren Verwendung herzuleitenden Einwendungen gegen seine Theorie zu begegnen: zunächst des nicht pontifical technischen Ausdruckes aedicula: diese seien Kapellen sowohl von Privatleuten auf Privatgrundstücken errichtet, mitunter auch aedes genannt, als auch

auf öffentlichem Grund und Boden von siegreichen Heerführern aus Beutegeldern errichtet (S. 575). Diese aediculae aber seien wiederum nichts weiter, als sacella in einer höheren Entwickelungsstufe: während die letzteren loca dis sacrata sine tecto sind, tritt in den ersteren die bedeckte Kapelle auf oder an Stelle des unbedeckten Raumes. Und so daher seien die sacella gleich den aediculae bald publica, bald privata. Allein dies ist eine contradictio in adiecto: denn ist das sacellum ein locus dis sacratus, so kann dasselbe nicht privatum sein, da privatum und dis sacratum unvereinbare Gegensätze sind.

Anderntheils wieder fanum und delubrum sollen Wechselbezeichnungen von sacellum und Gegensätze zu aedes sacra ergeben, überdem allmählig Synonyma von templum geworden sein, Sätze, wofür die genügenden Beweise fehlen und die, was delubrum betrifft, durch die völkerrechtliche Dedicationsformel widerlegt werden.

Die Diction, Entwickelung, wie Argumentation des Verfassers lässt an Klarheit und Deutlichkeit manches zu wünschen.

IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.

28) Edmond Le Blant, de l'Institut, Les acta martyrum et leurs sources. In Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. IIIe année. Paris 1879. S. 463—469.

Der Verfasser, welcher bereits früher Abhandlungen in Bezug auf die Acta Martyrum lieferte: Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs in Comptes rendus de l'Académie des inscriptions 1866, tom. II, 358 - 373, sowie Recherches sur l'accusation de magie dirigée contre les premiers chretiens in Mémoires de la societé des Antiquaires de France, Vol. XXXI, 10ff., gab in der Académie des Inscriptions et belles lettres, Scéance v. 11. Juli 1879 den obigen, in der Revue de législation publicirten Vortrag, welcher die Frage nach den urkundlichen Grundlagen derjenigen der römischen Kaiserzeit angehörigen Acta Martyrum erörtert, welche überhaupt ein historisches Colorit an sich tragen.

Dabei beschränkt der Verfasser seine Aufgabe durchaus auf diejenigen Punkte, welche für die Frage nach Existenz, wie Aechtheit der Vorquellen der Acta Martyrum massgebend sind, und erörtert so nun im Besonderen die drei Thatsachen, erstens dass die gerichtlichen Processnoten in Archiven niedergelegt und aufbewahrt wurden; sodann dass von den Acten über die wider die Märtyrer geführten Processe die Christen Abschriften erlangten, indem sie während der Zeiten der Duldung Zugang zu den Archiven gewannen, in den Zeiten der Verfolgung aber durch Bestechung Abschriften sich verschafften; endlich dass die Christen die in ihren Händen befindlichen Actenabschriften vielfach den Recherchen der Behörden zu entziehen wussten. Nach dem Siege des

Christenthumes dagegen wurden die noch vorhandenen Acta Martyrum sorglich geordnet und aufbewahrt.

Die Untersuchung ist zwar kurz, aber von hohem Werthe: ebenso ist die behandelte Frage von Wichtigkeit und mehrseitigem Interesse, wie auch der angetretene Beweis voll geführt, wenn immer auch derselbe in dem ersten Punkte noch sich vervollständigen lässt.

29) Lic. theol. K. Schmidt, Privatdocent an der Universität Erlangen, Die Anfänge des Christenthums in der Stadt Rom. Erlangen 1879. 96 S. (Aus: Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Friedr. Pfaff).

Die Schrift, welche ohne gelehrten Apparat an den grossen Kreis des gebildeten Publikums sich richtet, behandelt die Begründung und Entwickelung der Christengemeinde zu Rom während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens von dem Gesichtspunkte aus, dass diese Gemeinde bereits von Zeit ihrer Gründung ab ebenso das Princip universaler Autorität, wie solche von dem christlichen Rom zu allen Zeiten erstrebt wurde, in Wirklichkeit vertritt, als auch zu solcher Tendenz auf Grund ihrer Stellung berufen war.

30) Goelzer, Les femmes dans la société chrétienne au IV. siècle, conférence publique du 15. février 1879 à la Société des sciences, lettres et arts de La Flêche. 1879. 35 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

31) Th. Borret, De christen slavin in dienst by heidensche meesters gedurende de eerste drie eeuwen, in Verslagen en mededeelingen der kon. Akademie van wetenschappen. Afdeeling Letterkunde. IIe reeks, 8. deel. Amsterdam 1878. Bl. 97—210.

Der Aufsatz knüpft an an das im Jahre 1828 erschienene Werk von Münster, die Christin im heidnischen Hause vor den Zeiten Constantin's des Grossen, dasselbe nach dem Stande der heutigen Forschung, wie Quellenkunde zu vervollständigen oder zu berichtigen, wofür, wie der Verfasser hervorhebt, vornämlich die Arbeiten über die römische Sclaverei und die christliche Epigraphik neues Material darbieten.

So nun beginnt der Verfasser S. 101 ff. mit einer Betrachtung der Stellung, welche die christliche Lehre der Sclaverei gegenüber einnimmt, und welche danach für den christlichen Sclaven gegenüber seinem heidnischen Herrn sich ergiebt: das Christenthum hat ebenso neue Freiheitsideen in das Volk hineingetragen und die Würde des Menschen zur Geltung gebracht, wie auch die Freilassungen gefördert, dabei aber den historisch überlieferten Bestand der Sclaverei respectirt, wie dem Sclaven Gehorsam gegen seinen Herrn empfohlen. Dabei aber erschloss die Kirche dem christlichen Sclaven in seiner Gleichstellung innerhalb der Kirchen-

gemeinde, wie in dem Gottesdienste eine ganz neue Seite des Lebens und Wirkens, eine Erhebung inmitten des Elendes seiner Lage. Und darauf beruht es zugleich, dass in Rom anfänglich die Kirche in dem Kreise der Sclaven die Mehrzahl ihrer Anhänger gewann und dem entsprechend nun auch den Sclaven mitunter die höchsten kirchlichen Aemter übertragen wurden.

Dann wendet sich S. 106 ff. der Verfasser zu dem Wirken der christlichen Sclavin im heidnischen Hause als Lehrerin und Verbreiterin des Christenthumes, eine Wirksamkeit, die andererseits wieder den Spott der Heiden wachrief, wie solcher in der Schrift des Epikureers Celsus, dann aber auch in bildlicher Darstellung uns entgegentritt. Der Verfasser bespricht hier eine Gemme, welche einen mit dem Pallium bekleideten Esel lehrend darstellt und knüpft daran eine eingehende Erörterung des Begriffes Onokoites und der Onolatrie.

Darauf betrachtet der Verfasser S. 123 ff. die Theilnahme des christlichen Sclaven am Gottesdienste, wie seine Stellung in der Kirchengemeinde, worauf S. 130 ff. eine Erörterung der dienstlichen Functionen der der familia rustica, wie urbana angehörigen Sclaven folgt, mit dem Satze abschliessend, dass die räumliche Absonderung der Sclaven von den Herren die Geheimhaltung des christlichen Bekenntnisses der Sclaven gegenüber dem Herren erleichterte.

Sodann werden S. 139 ff. die der Keuschheit der Sclavin drohenden Gefahren, denen dieselbe sei es unmittelbar Seitens des Herren, sei es durch Hingabe zur Prostitution durch denselben ausgesetzt war, dargelegt, die Tugendhaftigkeit und der Widerstand der christlichen Sclavinnen gegenüber solchen Versuchungen beleuchtet, wie zugleich darauf hingewiesen, dass solche Bedrohungen vielfach zur Flucht der bedrohten Sclavin führten, andrerseits aber auch das Selbstfreikaufen des Sclaven von seinem Herren dagegen angewendet wurde.

Danach geht der Verfasser S. 149 ff. über zur Betrachtung der Stellung, welche die christliche Sclavin in dem ehelichen Verhältnisse einnahm: ebenso in dem contubernium, wie in dem concubinatus, ebenso mit dem Heiden, wie mit dem Christen, und ebenso in dem Falle, dass vor, wie auch dass nach deren Uebertritt zum Christenthum das Verhältniss eingegangen war. Und zwar werden contubernium, wie concubinatus von der Kirche der Ehe gleich geachtet: es stellt sich dieselbe in Betreff der Requisite der Ehe völlig unabhängig von dem bürgerlichen Rechte. Mit einer Betrachtung der von den Heiden wider die Christen gerichteten Insinuationen, wie solche bereits bei Apul. Met. IX, 14 vorliegen, schliesst das Thema ab.

Dann beleuchtet der Verfasser S. 171 ff. die Bekenntniss-Treue und die Martyrien der christlichen Sclavin, und schliesst endlich S. 188 ff. mit einer Erörterung des Leichenbegängnisses der christlichen Sclavin ab, wobei die Stellung der Christengemeinden als Begräbnissgesellschaften,

das christliche Begräbnisstribunal und die Gleichstellung, welche die Gemeinde ihren Mitgliedern zu Theil werden liess, erörtert werden.

So bietet der Aufsatz eine Summe von Einzelbildern, welche mit Sorgfalt und Fleiss gearbeitet sind.

32) Theodor Zahn, ord. Prof. der Theologie in Erlangen, Sclaverei und Christenthum in der alten Welt. Heidelberg 1879. 48 S. (Aus: Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Friedr. Pfaff.)

Diese für den grösseren Kreis der Gebildeten berechnete Schrift bietet einen Ueberblick des umgestaltenden Einflusses, welchen das Christenthum auf die Auffassung von der Sclaverei, wie auf die Stellung und Behandlung des Sclaven in der Römerwelt ausgeübt hat.

Auf S. 44—48 sind Anmerkungen beigefügt, welche bezüglich der wichtigsten Momente Belege und theilweise auch polemische Bemerkungen enthalten.

33) Maximilian Victor Schultze, De Christianorum veterum rebus sepulcralibus. Gotha 1879. 32 S.

Die Schrift erörtert in zwei verschiedenen Abschnitten die Stellung der christlichen Gemeinde gegenüber den Cömeterien und zwar in Abschnitt I die rechtliche Lage der christlichen Cömeterien in ihrem Verhältnisse zu den römischen Gesetzen (S. 4—13).

In dieser Beziehung aber sind es drei Momente, welche als massgebend in Betracht kommen:

Zuerst die geschichtliche Thatsache, dass bereits in den Zeiten vor Constantin d. Gr. trotz der häufigen über die Christen ergangenen Verfolgungen doch Seitens der Staatsgewalt ebenso die christlichen Cömeterien in ihrem Bestande stets respectirt, als auch deren Anlage, wie Erweiterung keine Hindernisse entgegengesetzt wurden, obgleich weder Anlage, noch Bestattung verborgen blieben.

Zweitens der daraus mit Sicherheit zu folgernde Sachverhalt, dass jener ungestörte Besitz der Cömeterien, dessen die Christen genossen, nicht als etwas rein Empirisches hinzunehmen, vielmehr vorauszusetzen ist, dass auf der Grundlage eines wohlerworbenen Rechtes an den Cömeterien die Christen solchen ungestörten Besitz genossen.

Endlich drittens, dass solches wohlerworbene Recht an den Cömeterien auf dem Wege gewonnen und begründet war, dass die Gemeinde ein oder mehrere collegia funeraria bildete, indem die letzteren eine gesetzliche Sanction und rechtlichen Schutz genossen, wie im Besonderen auch Grundeigenthum erwerben konnten.

Und zwar ist diese letztere These zuerst von Rossi in seiner Roma sotteranea christiana und später wiederholt ausgesprochen worden, wobei derselbe unter anderem auf vier verschiedene Inschriften sich beruft.

Der Verfasser prüft nun zunächst und verwirft die Beweiskraft dieser Inschriften, wobei allerdings seinen Ausführungen nur beizutreten ist: es bekunden dieselben in der That nicht das thema probandum. Allein andrerseits ist hiermit auch wieder nicht ein Mehreres erbracht, als die Entkräftung eines von anderer Seite introducirten Beweismittels, nicht aber ein Gegenbeweis gegen die in Frage stehende These selbst. Vielmehr ruht dieselbe noch auf anderen Beweismomenten: einestheils auf Tert. Apol. 39: modicam unusquisque stipem menstrua die vel quum velit et si modo velit et si modo possit apponit: nunc nemo compellitur, sed sponte confert, woraus im Vergleiche mit dem Wortlaute des Sen. Cons. bei Orelli 6086: qui stipem menstruam conferre volent in funera, in it collegium coeant und namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Tertullian das in Betracht gezogene Verhältniss gar nicht einmal von seiner juristischen Seite darstellen wollte, deutlichst erhellt, dass die Christen in der That collegia funeraticia bildeten; und anderntheils auf dem Sachverhalte, dass für die erste und zweite der obigen drei Thesen das römische Recht in der That durchaus keine andere Erklärung und Begründung darbietet, als solche in der dritten These gesetzt ist.

Allein auf S. 11 geht der Verfasser nun auch dazu über, seinerseits diese letzte von Rossi aufgestellte These zu widerlegen, zu welchem Zwecke derselben nun zwei Gegenargumente gegenübergestellt werden:

Zuerst es habe den christlichen Cömeterien eine Termination gefehlt: nam si verum est Christianos Urbis in coemeteriis construendis primo quidem saeculo certos fines observasse, tamen inde a saeculo secundo termini illi multis locis negligebantur. Allein dieses Argument tritt in Wahrheit gar nicht der dritten, als vielmehr der zweiten These gegenüber; und sodann die Vernachlässigung der Grenzmarkirung ist ohne allen juristischen Effect: sie alterirt in keiner Weise das Eigenthumsrecht, sondern setzt höchstens der Gefahr eines Prozesses aus, hervorgerufen durch die Unsicherheit der Grenze.

Und sodann: rem publicam Romanorum, quae religionem Christianam esse vetuit neque vetare desinebat, collegium quoddam ab hominibus constitutum, qui religioni illi adhaerebant, sanxisse aut inter Christianos ut societatem religiosam et ut civium partem distinxisse, conjicere non licet; allein dies wiederum enthält nichts Weiteres, als eine petitio principii und ist deshalb ohne allen probatorialen Werth. Denn die Verhältnisse liegen ja doch so, dass die kaiserliche Regierung in Betreff der Cömeterien-Angelegenheit eine zwiefache Maxime beobachten konnte: entweder dieselbe betrachtete das christliche Begräbniss als ein integrirendes Moment des christlichen Cultus oder Ritus und somit die Cömeterien selbst als Cultusstätten, die Vereinigung aber zu gemeinsamer Anlage und Benutzung der Cömeterien als ein Verhältniss, welches an sich untrennbar war von der Wirksamkeit der christlichen Cultusgenossen-

3 0112 126253118

schaft und dessen Zulassung daher, weil die letztere verpönt, selbst wider die Gesetze verstiess; oder aber die Regierung betrachtete das Begräbniss der Christen nicht als etwas specifisch Christliches, vielmehr als etwas allgemein Bürgerliches, dem überdem sich nicht entgegentreten liess, weil die Bestattung der Todten durch das gemeine Wohl und Interesse erfordert wurde, und liess demgemäss nun ebenso das Begraben der Christen zu, wie sie auch, dem Gebote des Rechtsgetzes, wie heidnischer Pflichtenlehre gehorchend, weder die Gräber verletzte, noch auch die Cömeterien schloss, die Christen selbst aber als Begräbnissgenossenschaften ruhig in Bestand beliess, selbst wenn sie dieselben als Cultusgenossenschaft criminell verfolgte. Wenn daher der Verfasser diese letzteren Alternativen, anstatt sie zu widerlegen, als der Widerlegung nicht bedürftig mit einem conjicere non licet zurückweist, so ist dies, wie gesagt, eine reine petitio principii: das conjicere non licere war zu erweisen und darf ohne solchen Beweis nicht als wahr gesetzt werden.

Sodann der zweite Abschnitt (S. 13—32) giebt eine Darstellung der Gemeinde-Verhältnisse an den christlichen Cömeterien: indem die Christen von den Juden die Sitte des Begrabens der Todten entlehnten und gemeinsame Begräbnissstätten einrichteten, damit aber deren Benutzung zu einer Angelegenheit der Gemeinde machten, so unterstand solche nun der Leitung der Bischöfe und Presbyter sowohl in Betreff der Beschaffung solcher Begräbnissstätten, wie in Betreff ihrer Verwaltung, wie Benutzung. Eine Erörterung der ursprünglichen Stellung der fossorum collegia und der hierin seit Constantin d. Gr. eingetretenen Veränderung, wie der Entgeltlichkeit des Erwerbes einer Begräbnissstätte auf den Cömeterien für das einzelne Gemeindemitglied schliesst dann den Abschnitt ab.